

§ 3

(1) Preisstützungen aus öffentlichen Mitteln für Kartoffeln, die den kartoffelverarbeitenden Betrieben ab Ernte 1949 zugeführt werden oder zugeführt worden sind, dürfen nicht mehr gewährt werden.

(2) Die bisher aus öffentlichen Mitteln gewährten Preisstützungen dürfen in absoluter Höhe dem bisherigen Rohwareneinstandspreis der kartoffelverarbeitenden Betriebe nach näherer Feststellung durch das zuständige Landespreisamt zugeschlagen werden. Die Berechnung des Zuschlages ist unzulässig, soweit es sich um die bisherige Preisstützung des Unterschiedsbetrages zwischen den Preisen für Speise- und Fabrikkartoffeln bei Verarbeitung von Speisekartoffeln in den kartoffelverarbeitenden Betrieben handelt. Der Zuschlag ist buchmäßig nachzuweisen und auf Rechnungen und Lieferscheinen gesondert auszuweisen.

Abschnitt II Kartoffelerzeugnisse

§ 4

Preisstützungen aus öffentlichen Mitteln für Kartoffelerzeugnisse dürfen nicht mehr gewährt werden.

§ 5

Die sich aus § 3 Abs. 2 ergebenden Mehrkosten des Rohwareneinstandspreises der kartoffelverarbeitenden Betriebe und der sich aus § 4 ergebende Fortfall etwaiger Preisstützungen für Kartoffelerzeugnisse dürfen in absoluter Höhe nach näherer Feststellung durch das zuständige Landespreisamt auf die zulässigen Preise sämtlicher Kartoffelerzeugnisse unter Wahrung der bisherigen Preisrelationen zugeschlagen werden. § 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt III

§ 6

Die Finanzministerien der Länder haben die erforderlichen Maßnahmen zur Abschöpfung der Übergewinne, die sich aus den bisher gültigen Preisen und den durch diese Verordnung festgelegten Preisen ergeben, zu Gunsten der Länderhaushalte durchzuführen.

§ 7

Die Preisverordnung tritt am 10. November 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 5, 6 und 12 der Preisverordnung Nr. 159 vom 12. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 223) außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen

J.

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 6.

Verordnung über Preise für Stroh von Faserlein einschl. Rolandfaserlein und Hanf mit und ohne Samen, Röststroh, sowie für Ölleinstroh, Samen zur Industrieverarbeitung und Saatgut von Öllein, Faserlein, Rolandfaserlein und Hanf.

Vom 27. Oktober 1949

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 253 über die Festsetzung der Preise für Stroh von Faserlein einschl. Rolandfaserlein und Hanf mit und ohne Samen, Röststroh, sowie der Preise für Ölleinstroh, Samen zur Industrieverarbeitung und Saatgut von Öllein, Faserlein, Rolandfaserlein und Hanf vom 16. August 1949 (ZVOBl. II. [PrVOBl.] S. 118) wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 1 „Allgemeine Preis- und Gütebestimmungen“ Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Für Faserleinstroh einschl. Rolandfaserleinstroh und Hanfstroh mit und ohne Samen, Röststroh sowie Ölleinstroh gelten die gemäß der §§ 2 bis 5 dieser Anordnung nach Güteklassen abgestuften Preise.“

2. Im § 2 Abs. 2 werden die Worte

„einschl. 6,— DM Stützungsbetrag
bei Stroh ohne Samen
und 4,50 DM Stützungsbetrag
bei Stroh mit Samen“
gestrichen.

3. Im § 2 Abs. 4 wird der vorletzte Satz

„Stützungsbeträge für diese Qualitäten werden
nicht gewährt“
gestrichen.

4. Im § 3 Abs. 2 werden die Worte

„einschl. 7,35 DM Stützungsbetrag“
gestrichen.

5. Im § 4 Abs. 2 werden die Worte

„einschl. 6,— DM Stützungsbetrag“
gestrichen.

6. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte

„einschl. Stützungsbetrag 1,50 DM“
gestrichen.

7. Der bisherige Abs. 8 des § 9 entfällt.

8. Der bisherige Abs. 9 des § 9 wird Abs. 8.

9. Der bisherige § 11 entfällt.

10. Die Nummernfolge der §§ 12 bis 18 ändert sich in §§ 11 bis 17.

11. Der bisherige § 17 Abs. 1 wird gestrichen und dafür gesetzt:

„§ 16

Aufbau der Verbraucherhöchstpreise

(1) Die Verbraucherhöchstpreise für Saatgut